

Wertach Großaitingen

Fischen vom **01.01. – 31.12.**

Hauptfische: Forellen, Hecht, Waller, Barsch, Karpfen, Rutte, Weißfische

Gewässerbeschreibung:

ca. 8 km lange Fließstrecke, Gewässertiefe ca. 150 – 250 cm, Gewässerbreite ca. 15,0 – 25,0 m



Ergänzend zum Bayerischen Fischereigesetz gelten folgende Regelungen

• Erlaubt

- sind 2 Handangeln mit jeweils 1 Köder, auch beim Schleppfischen.
- ist 1 Handangel beim Spinn- und Fliegenfischen.
- ist das Bootsfischen ohne Motorantrieb. Sperrbereiche beachten!
- ist das Anfüttern pro Tag bis max. 2 kg Trockenmasse.
- ist die Verwendung eines Angelschirmes mit Windschutz.

• Verboten

- ist das Fischen ohne angemessenen Kescher und von Wehranlagen ohne Spundwandkescher.
- ist Lagern (z.B. Übernachten auf Liegebetten), Zelten, Grillen, Anlegen einer Feuerstelle, sind „Karpfenzelte“ mit oder ohne Bodenplane.
- ist das Abspannen und Setzen von Bojen.
- ist das Betreten von und Angeln in eingezäunten Bereichen.
- ist während der Ausübung der Fischerei das Mitführen und Verwenden von Unterwasserdrohnen und Echoloten mit Live Sonartechnik, die geeignet ist, Bewegungen von Fischen in Echtzeit darzustellen. Die Verwendung von Echoloten mit herkömmlichen Gebern ist weiterhin zulässig.
- ist das Bootsfischen und die Verwendung von Spinnködern über 6 cm Körperlänge im Zeitraum vom 15.02. – 30.04.
- ist das Ausnehmen der Fische am Gewässer.

Fangbeschränkungen pro Tag:

- 2 Hechte oder Zander
- 3 Karpfen, Schleien, Barben, Nasen, Nerflinge, Aitel oder Salmoniden

Jedoch nur 3 der vorgenannten Fische insgesamt

- 5 Ruten pro Tag
- 1 Huchen pro Jahr

Alle anderen Fischarten maximal 10 Stück.

Nach dem Erreichen des Fanglimits ist das Fischen sofort einzustellen, das Angeln auf andere Fischarten ist dann Verboten.

Maßige Fische folgender Arten dürfen außerhalb der Schonzeit unter Beachtung des Tierschutzes zurückgesetzt werden: Äsche, Barbe, Nase, Huchen, Nerfling.

Für alle anderen Fischarten gilt diese Regelung nicht.

Die Länge eines gefangenen Fisches, ist sofort nach seinem ordnungsgemäßen Versorgen in das Fangblatt einzutragen; der Eintrag des Gewichts kann später erfolgen. Fische, die keiner Fangbegrenzung unterliegen, sind mit Stückzahl und Gesamtgewicht einzutragen.

Verstöße gegen diese Regeln, werden gemäß unserer Gewässerordnung und deren Richtlinien geahndet (siehe Homepage FVA)